ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 21. Juni 2000 von dem Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Funktionsweise des paritätischen Komitees zur Verwaltung des Pensionsfonds des BRF" gebeten wurde, hat am 3. August 2000 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Artikel 102 des Programmdekrets vom 29. Juni 1998 sieht die Gründung eines paritätischen Komitees vor, das mit der Verwaltung des Pensionsfonds des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt ist. Absatz 6 dieses Artikels bestimmt, daß die Regierung die Funktionsweise des paritätischen Komitees festlegt.

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die letztgenannte Bestimmung auszuführen.

Der Entwurf enthält u.a. Bestimmungen in bezug auf die Versammlungen des Komitees, die Teilnahme der Ersatzmitglieder und der Experten an den Versammlungen, das Beschlußfassungsverfahren und das Protokoll.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Titel

Man schreibe die Bezeichnung des BRF aus (siehe die nachstehende Bemerkung zu Artikel 1).

Artikel 1

An sich ist diese Bestimmung, die nur auf den Inhalt des entworfenen Erlasses hinweist, überflüssig.

Diese Bestimmung könnte jedoch nützlich sein, wenn darin erklärt würde, was mit der Bezeichnung "BRF" gemeint wird.

Dieser Artikel sollte demzufolge wie folgt abgefaßt werden :

"Dieser Erlaß findet Anwendung auf das paritätische Komitee zur Verwaltung des Pensionsfonds des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend 'BRF'.".

Artikel 2

In der heutigen Fassung dieses Artikels kann es insgesamt so viele Experten wie Punkte auf der Tagesordnung geben.

Es erhebt sich die Frage, ob die Verfasser des Entwurfs nicht meinen, daß jede Delegation sich für jeden (einzelnen) Punkt auf der Tagesordnung gegebenenfalls von einem einzigen Experten unterstützen lassen kann. Eine solche Bestimmung wäre insofern vorteilhaft, als die Zahl der Teilnehmer an der Versammlung in jedem Augenblick relativ beschränkt bleiben würde.

Artikel 14

Unter Berücksichtigung des in bezug auf Artikel 1 formulierten Textvorschlags ersetze man die Wörter "des Zentrums" durch "des BRF".

Die Ferienkammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LEMMENS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	J. BAERT, J. LUST,	Staatsräte,
	E. WYMEERSCH, H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS P. LEMMENS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.